

**Benutzungsordnung
für die Klosteranlage (Klostergarten) der Gemeinde Lobbach**

A. Allgemeine Bestimmungen/Platz- und Hausordnung

§ 1

Zum Schutz der kunst- und kulturhistorisch bedeutungsvollen Klosteranlage Lobbach ist jeder Besucher zum pfleglichen Umgang mit den Gebäuden, den Inventaren und der gesamten Parkanlage verpflichtet.

§ 2

- (1) Das Befahren des Klostergartens mit Kraftfahrzeugen und motorbetriebenen Zweirädern ist verboten. Gästen des Klostergartens stehen in ausreichender Zahl Einstellflächen auf befestigten Parkplätzen zur Verfügung.
- (2) Radwanderer sind angewiesen, vor Erreichen des Klostergartens von ihren Rädern zu steigen.

§ 3

- (1) Im Klostergarten hat jede Art von Freizeitsport (Ballspielen etc.) zu unterbleiben.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist verboten (Fackeln, Kerzen, Feuerwerkskörper, Grillfeuer etc.)
- (3) Tiere sind im Klostergarten ausschließlich angeleint zu führen.

§ 4

Der Benutzer haftet für alle von ihm in den Anlagen verursachten Schäden.

§ 5

- (1) Die mietweise Überlassung des Klostergartens kann in Ausnahmefällen auf Antrag zugelassen werden, wenn die Veranstaltung dem kulturgeschichtlichen Charakter des Klostergartens angemessen ist und der Gesamtkonzeption für den Klostergarten nicht entgegensteht.
- (2) Weiterhin kann der Klostergarten mietweise für standesamtliche Trauungen überlassen werden. Diese finden analog der Trauzeiten der Gemeinde Lobbach statt.
- (3) Im Klostergarten können Brautpaare Hochzeitsfotos machen lassen. Eine vorherige Genehmigung hierfür ist nicht notwendig.
- (4) Der Klostergarten darf nur vergeben werden, wenn der Antragssteller die Gewähr dafür bietet, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden und wenn insbesondere davon ausgegangen werden kann, dass eine Gefährdung für Personen und eine Beschädigung von Sachen auszuschließen ist.
- (5) Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und erfolgt stets unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 6

- (1) Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen/Hausordnung
- (2) Der Mieter ist ferner verpflichtet,
 - a) die überlassene Außenanlage mit äußerster Sorgfalt zu benutzen. Er ist auch für ein einwandfreies Verhalten seiner Gäste und Besucher verantwortlich, ggf. sind Ordnungskräfte in erforderlicher Anzahl zu stellen.
 - b) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen sowie Verluste sind sofort und unaufgefordert der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten zu melden.
- (3) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

- (4) Im Zusammenhang mit Eheschließungen bzw. mit der Aufnahme von Hochzeitsfotos ist es nicht gestattet, das Gelände mit dem Hochzeitsauto bzw. mit einer Kutsche oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren. Weiterhin darf, kein Reis und auch kein Konfetti gestreut werden. Feuerwerkskörper sind grundsätzlich verboten.

§ 7

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden an der Einrichtung und der übrigen benutzten Anlagen, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden ohne Rücksicht darauf, ob den Verursacher ein Verschulden trifft.
- (2) Vor Inanspruchnahme der Außenanlagen hat der Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Der Mieter stellt der Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen und Zuwegungen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geldendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und dessen Bedienstete bzw. Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.
- (6) Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 unberührt.

§ 8

- (1) Über die Vergabe der Anlagen entscheidet ausschließlich die Gemeinde Lobbach.
- (2) Anträge auf Überlassung sind ausnahmslos an die Gemeinde zu richten. Dabei ist der verantwortliche Leiter für die Veranstaltung zu benennen.

§ 9

- (1) Die Überlassung des Klostergartens erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgeltes. Das Entgelt ist spätestens vier Wochen vor der Nutzung an die Gemeinde zu überweisen.
- (2) Das Überlassungsentgelt beträgt für die Benutzung des Klostergartens
je Tag 60,00 €
- (3) Für folgende Nebenleistungen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben:
 - a) für das Aufstellen und Fortschaffen von Stühlen und Tischen 50,00 €
 - b) Reinigung der Außenanlage (nach zeitlichem Aufwand) 30,00 € / Std
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Bürgermeister das zu zahlende Entgelt (§ 8 Abs. 2) erhöht bzw. ermäßigt bzw. kann ganz von der Zahlung eines Entgeltes abgesehen werden.

§ 10

- (1) In allen Fällen der Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen sind die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zum Inhalt der Vereinbarungen zu machen. Der Veranstalter ist ausdrücklich auf sie hinzuweisen.
- (2) Mit dem Betreten des Klostergartens oder einzelner Teile, erkennt der Benutzer den Inhalt dieser Benutzungsordnung an.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit Veranstaltern zu treffen.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Lobbach, 21.09.2017

Knecht, Bürgermeister

Ausgefertigt

Lobbach, den 10.10.2017

Knecht, Bürgermeister

Informationen:

- (1) Kirchliche Trauungen können in der Klosterkirche stattfinden. (Anfrage und Absprache mit der ev. Kirchengemeinde)
- (2) Die Klosterkirche kann Brautpaaren für die Aufnahme von Hochzeitsfotos für jeweils eine Stunde überlassen werden (Absprache mit der ev. Kirchengemeinde)
- (3) Über die Vergabe der Kirche entscheidet die evangelische Kirchengemeinde. Anmeldungen zu kirchlichen Trauungen bzw. Gottesdiensten erfolgen direkt über die evangelische Kirchengemeinde.

